

## **BVEG-Stellungnahme zur Verbändeanhörung Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie Entwürfe zur Änderung von BImSch und 39. BImSchV**

Der BVEG bedankt sich für die Möglichkeit, zu den am 22. Mai 2026 vorgelegten Entwürfen zur Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie ((EU 2024/2881) Stellung nehmen zu können (Entwurf für ein Artikelgesetz und Entwurf für eine Neufassung der 39. BImSchV).

Wir teilen die in der uns vorliegenden Stellungnahme des BDI vorgebrachten Punkte, dass die EU-Luftqualitätsrichtlinie und deren Umsetzung zu weiteren Investitionshemmnissen in der Industrie führen würden, die gerade auch die von uns vertretenen Unternehmen treffen würde.

Grundsätzlich sollte die Bundesregierung daher an zwei Stellen ansetzen: einerseits empfehlen wir, sich für Änderungen der EU-Luftqualitätsrichtlinie auf der europäischen Ebene einzusetzen, begleitet von einer „stop-the-clock-Regelung“. Zum anderen sollten alle Spielräume genutzt werden, um bei der Umsetzung der Richtlinie die Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von industriellen Anlagen zu minimieren – hierfür bietet sich vor allem die TA-Luft an.

### **A. Notwendige Änderungen der TA-Luft zur Minimierung der Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von Produktionsanlagen**

Der BDI weist in der uns vorliegenden Stellungnahme zurecht darauf hin, dass durch zeitgleich zu den gesetzlichen Umsetzungsakten wirkende Änderungen der TA-Luft die erheblichen Auswirkungen der EU-Luftqualitätsrichtlinie auf die Genehmigungsfähigkeit von Produktionsanlagen wirksam begrenzt werden können – dies vor allem durch Änderungen im europarechtlich nicht determinierten Kapitel 4 der TA-Luft. Diese notwendigen Änderungen betrifft vor allem den Punkt einer

#### **- Anpassung der prozentualen Bagatellschwellenwerde (Nummer 4.2.2 TA-Luft)**

Die in der EU-Luftqualitätsrichtlinie geregelten Grenzwerte sind deutlich abgesenkt worden und erschweren so die Zulassungsfähigkeit industrieller Anlagen. Problematischerweise gelten diese Werte nach Nummer 4.2.1 Abs. 2 der TA-Luft automatisch als Immissionswerte der TA-Luft. Schadstoffe, die vorher als irrelevant beurteilt wurden, können im Genehmigungsverfahren zum Beispiel bei einer Änderungsgenehmigung nunmehr als relevant eingestuft werden – dies hätte eine erhebliche Ausweitung des Prüfungsumfanges in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Änderungsverfahren zur Folge.

Die dazu vom BDI erläuterten Praxisbeispiele (u.a. Baustelleneinrichtungen für die Durchführung von Bau- und Infrastrukturprojekten, Zwischenlager) sind gerade auch für Vorhaben in unserer Industrie relevant.

Durch deutliche Anpassung des Bagatellschwellenwertes des Immissions-Jahreswertes (Nummer 4.2.2 a TA -Luft) nach oben kann die Absenkung der Immissionswerte teilweise ausgeglichen werden. Somit kann vermieden werden, dass Anlagen künftig nur noch im Einzelfall und mit hohem zusätzlichem Aufwand genehmigungsfähig sind bzw. sich kostenintensive Nutzungseinschränkungen oder Nachrüstungen bei bestehenden Anlagen durch die geltenden dynamischen Betreiberpflichten ergeben.

Die weiteren fundierten Detailanmerkungen des BDI zu notwendigen Änderungen der TA- Luft und des Anhangs zur TA-Luft unterstützen wir ausdrücklich - dies gilt insbesondere für die Schaffung von Übergangsregeln für alle Genehmigungsanträge nach dem BImSchG (Nummer 4.2.1 TA-Luft). Hier sollten die bislang gültigen Immissionswerte der Tabelle 1 der Nummer 4.2 TA-Luft fortgelten, wenn die Antragsunterlagen zwischen dem 1. Januar 2027 und dem 31.12.2029 vollständig im Sinne von § 7 der 9. BImSchV vorliegen. Dies berücksichtigt, dass die Grenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie erst zum 1. Januar 2030 in Kraft treten, die Entwürfe zur Umsetzung hingegen schon zum 1. Januar 2027.

## **B. Hinweise zum BImSchG und zum Entwurf der 39. BImSchV**

Grundsätzlich sollten bei der Umsetzung in stärkerem Maße „Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte“ beachtet werden. Dies gilt etwa für die mit den Änderungen des § 50 BImSchG sowie des § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB ausdrücklich als Belang in die Fachplanung und Bauleitplanung eingefügte „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“. Die damit verbundene Lenkungswirkung kann bei Raumordnung-, Bauleitplanungs- und Genehmigungsverfahren zu zusätzlichen Konflikten auch bei Rohstoffgewinnungsvorhaben führen. Insofern wäre hier die Einfügung eines „Verhältnismäßigkeitsmaßstabes“ angezeigt, der die planerische Abwägung leitet und auch zur Berücksichtigung anderer wichtiger Belange wie der Rohstoffsicherung auffordert. Unter der gleichen Prämisse sollte auch § 9 Abs. 4 der 39. BImSchV gestrichen werden, der Art. 12 Abs. 4 der EU-Luftqualitätsrichtlinie umsetzen soll und u.a. zur Erreichung der bestmöglichen Luftqualität auffordert. Dieser Artikel ist zudem unzureichend bestimmt und damit für die Behörden kaum umsetzbar.

Den weiteren Anmerkungen des BDI zum BImSchG und zum Entwurf der 39. BImSchV schließen wir uns in vollem Umfang an.

## **C. „Stop-the-Clock“ Regelung sowie Änderungen auf EU-Ebene erforderlich**

Eine grundsätzlich stärkere Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsaspekten sollte eine erforderliche Revision der EU-Luftqualitätsrichtlinie leiten – verbunden mit einer „Stop-the-clock“ Regelung, die unrealistische Fristen zeitlich verschiebt.

Unter dieser Prämisse sollte(n)

- die Streichung des unrealistischen „Null-Schadstoff-Ziel“ (u.a. Art. 1 Abs. 1, Art. 12 Abs. 4 der EU-Luftqualitätsrichtlinie) und der Ersatz durch einen stärker risikobasierten Ansatz erfolgen,
- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor allem bei Art. 13 Abs. 1 der EU-Luftqualitätsrichtlinie (und auch bei Maßnahmen zur Planung und Durchsetzung der Luftreinhaltung) verankert werden,
- die Fristen für die Einhaltung der Grenzwerte des Annex 1 der Richtlinie deutlich nach hinten verschoben werden.

Der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) vertritt die Interessen der deutschen Erdgas- und Erdölproduzenten, der Betreiber von Untergrundspeichern, der in dieser Industrie tätigen Dienstleister sowie die Interessen an der wirtschaftlichen Nutzung von Geoenergie.

Als Wirtschaftsverband ist er im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R001164 zu finden sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen unter der Registernummer 152508741853-07 eingetragen.